

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(42. Tagung, Genf, 21. – 25. August 2023)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere
Änderungsvorschläge**

Vorschlag für eine Korrektur von 1.10.3 des ADN

Anmerkung des UNECE-Sekretariats *, **

Einleitung

1. Die französische Delegation hat das Sekretariat auf einen möglichen Fehler in der Bemerkung zu Beginn von Abschnitt 1.10.3, und zwar im Verweis auf Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens, hingewiesen.
2. In Abschnitt 1.10.3 des ADR wird auf Artikel 4 Absatz 1 verwiesen, der lautet:
„1. Jede Vertragspartei behält das Recht, das Einbringen (die Einfuhr) gefährlicher Güter in ihr Gebiet aus anderen Gründen als denen der Sicherheit während der Beförderung zu regeln oder zu verbieten.“
3. Artikel 6 des ADN-Übereinkommens enthält einen ähnlichen Passus:
„Jede Vertragspartei behält das Recht, den Eingang von gefährlichen Gütern in ihr Hoheitsgebiet aus Gründen, die nicht die Sicherheit während der Fahrt betreffen, zu regeln oder zu verbieten.“
4. Das Sekretariat teilt daher die Auffassung der französischen Delegation, dass in Abschnitt 1.10.3 (Bemerkung) korrekterweise auf Artikel 6 des Übereinkommens verwiesen werden sollte, und bittet den ADN-Sicherheitsausschuss, diese Auslegung zu bestätigen.

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/14.

** A/77/6 (Kap. 20) Tabelle 20.6.

Vorschlag

5. Der Änderungsvorschlag lautet wie folgt:

Kapitel 1.10, 1.10.3, Bem.

Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens *ändern in*: Artikel 6 des Übereinkommens.
